43. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechtere Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser und regenerative Energie) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung eines energetisch nachhaltigen Betriebs (zum Beispiel Einbau von Pufferspeichern, Maßnahmen zur Wärmedämmung) von Unterkunftshäusern. [2]Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der Kategorien I und II des DAV oder Hütten entsprechender Ausstattung. [3]Im außeralpinen Raum ist die Förderung auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime begrenzt. [4]Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser gewährt werden. [5]Eine erneute Zuwendung kann frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (vergleiche Nr. 45.2.3) der vorhergehenden Förderung einer Maßnahme beantragt werden.